

## Meßstipendium, Persolvierung, Intentionenbuch

(FDBB 2018,152-154)

Gemäß bewährtem Brauch der Kirche ist jeder Priester angehalten, in den Anliegen der Gläubigen zu beten und die hl. Messe zu feiern (zelebrieren oder konzelebrieren). Dabei ist es dem Priester erlaubt, eine Spende bzw. ein Meßstipendium anzunehmen, damit er die Messe in einer bestimmten Meinung appliziert (c. 945 § 1). Die Höhe des Meßstipendiums wird von den Bischöfen einer Kirchenprovinz festgelegt (c. 952). Die Gläubigen, die ein Stipendium geben, damit eine Messe nach ihrer Meinung appliziert wird, tragen zum Wohl der Kirche bei und beteiligen sich durch dieses Stipendium an der Sorge für den Unterhalt der in ihrem Dienst Stehenden und ihrer Werke (Can. 946). In diesem Zusammenhang ist jeder Schein von Geschäft und Handel gänzlich zu vermeiden (c. 947).

Nach Anhören der Dekanekonferenz vom 19.04.2018 gelten nun in diesem Zusammenhang folgende Bestimmungen:

1. Der **Pfarrer** ist verpflichtet, an allen Sonntagen und an den, in der Diözese gebotenen Feiertagen eine hl. Messe für das ihm anvertraute Volk („*missa pro populo*“) zu applizieren, ohne Annahme eines Stipendiums.  
Ein Pfarrer, der die Seelsorge für mehrere Pfarreien innehat, genügt dieser Verpflichtung durch die Applikation einer einzigen hl. Messe für alle ihm anvertrauten Pfarreien.  
Ein Pfarrer, welcher der Verpflichtung Applikation „*pro populo*“ nachgekommen ist und am selben Tag eine zweite Messe (*Bination*) feiert, kann das Stipendium dieser zweiten Messe für sich behalten.
2. Sind **mehrere Intentionen** bei einer Meßfeier angeschrieben und auf dem Pfarrblatt veröffentlicht, wird in den angegebenen Anliegen und Intentionen bei der Messfeier gebetet (vor allem in den Fürbitten). Der Priester aber darf nur das Stipendium der ersten angeschriebenen Intention behalten, die anderen Meßstipendien müssen weitergegeben werden, damit jeweils je eine hl. Messe in der angegebenen Meinung gefeiert wird (vgl. die Angabe auf dem Prospectus: „Intentionen noch zu persolvieren“).  
Die Praxis, mehrere Intentionen zu einer einzigen zusammen zu nehmen („kollektive“ Intentionen), ist nur nach ausdrücklicher Information und mit Zustimmung der Gläubigen erlaubt. Der Zelebrant darf in diesem Fall nur das festgelegte Meßstipendium behalten, der übrige Betrag ist an den Ordinarius abzuführen.
3. Dem Priester ist es nicht erlaubt, mehr als einmal am Tag zu zelebrieren, mit Ausnahme an Weihnachten, Allerseelen, bei der Konzelebration mit dem Bischof sowie bei der Konzelebration zu besonderen Anlässen wie Beerdigungen, Weihen, Gelübden, Trauung usw..  
Wenn Priestermangel besteht, kann der Ortsordinarius zugestehen, dass Priester aus gerechtem Grund zweimal am Tag (*Bination*) zelebrieren, ja wenn eine seelsorgliche Notlage dies erfordert, an Sonntagen und gebotenen Feiertagen auch dreimal (*Trination*). Die Messe am Vorabend eines Sonn- oder Feiertages zählt nach der kanonischen Zeitberechnung für den jeweiligen Tag (c. 202 §1 CIC).
4. Ein Priester, der zwei oder drei Messen am selben Tag feiert (*Bination* bzw. *Trination*), appliziert jeweils eine Intention. Er darf aber, außer an Weihnachten, **nur ein einziges Stipendium pro Tag** behalten. Die Stipendien für die übrigen von ihm gefeierten Messen (*Bination* oder *Trination*) sind an den Ordinarius zu schicken (siehe Angabe auf dem *Prospectus: Bination – Trination*).
5. **Meßstipendien**, die in den Pfarreien angenommen, aber in loco nicht persolvirt werden, sollen in der Regel an den Messen-Fonds am Bischöflichen Ordinariat weitergeleitet werden. Es besteht aber auch die Möglichkeit, Stipendien anderen bekannten Priestern (in der Diözese oder außerhalb) weiterzugeben; immer aber unter der Bedingung, dass die Persolvierung dieser Intentionen gesichert ist. Aus dem Messenfonds am Bischöflichen Ordinariat werden Priestern aus der Diözese, die nicht Pfarrer sind, Meßstipendien zur Applikation übergeben, und zwar jeweils im maximalen Ausmaß von drei Monaten. An Pfarrer der Diözese werden Intentionen aus dem Messenfonds nur übergeben, wenn dies vom Bischofsvikar ausdrücklich genehmigt ist. Priestern aus anderen Diözesen werden Intentionen aus dem Messenfonds nur dann übergeben, wenn deren Ordinarius eine persönliche Empfehlung ausgestellt oder aber der Ordinarius unserer Diözese dem zugestimmt hat.
6. **Stolgebühren**, das heißt fixe Gebühren für die Spendung der Taufe und der Trauung sind abgeschafft, ebenso für die Feier der Beerdigung.
7. Ein **Zuschlag** zum Meßstipendium (Perzipienten) darf nicht verlangt werden.

8. Für Wortgottesfeiern dürfen keine Meßstipendien angenommen werden. Es sind auch keine anderen Gebühren vorgesehen. Eine Geldsammlung (Klingelbeutel) für die Belange der Pfarrei kann vorgesehen werden, sofern der Pfarrverwaltungsrat nicht etwas anderes beschließt.
9. Der Priester ist verpflichtet, ein eigenes Buch, das **Intentionenbuch** zu führen, in dem die bestellten Messen einzutragen sind. Ebenso einzutragen ist dann das Datum der Erfüllung der Verpflichtung („*persolvi*“) bzw. jenes der Weitergabe. Der Ortsordinarius muss diese Bücher regelmäßig auf ihre korrekte Führung überprüfen.
  - a) Die Bitte um die Feier der hl. Messe in einem bestimmten Anliegen (Meinung, Intention) wird im Intentionenbuch laufend eingetragen, wobei für jede einzelne Intention, auch wenn es mehrere gleiche gibt, je eine eigene Zeile verwendet wird.
  - b) Neben dem Intentionenbuch dient ein gesonderter Kalender (z.B. liturgischer Tischkalender) zur Vormerkung des Datums, an welchem die Intention angesetzt bzw. appliziert werden soll. Die Intention wird hier vermerkt, wobei auch die laufende Nr. aus dem Intentionenbuch dazugeschrieben wird. Auf der Grundlage dieses Vormerkkalenders lässt sich dann die Gottesdienstordnung für die Veröffentlichung auf dem Pfarrblatt erstellen.
  - c) Mit Hilfe des Pfarrblattes erfolgt sodann im Nachhinein die Kontrolle, so dass im Intentionenbuch in der Spalte „*persolvi*“ die Eintragung des Datums erfolgt, an dem die hl. Messe in der vorgesehenen Intention gefeiert bzw. es wird das Datum eingetragen, an dem die Intentionen zur Persolvierung weitergegeben wurde (als „Messe nach Meinung“).
  - d) Die Abrechnung des Messengeldes sollte periodisch (evtl. monatlich oder trimestral) erfolgen, wobei die Aufstellung (z.B. welche Intentionen sind an wen weitergegeben?) im Intentionenbuch festgehalten werden soll.

Für alles, was hier nicht geregelt ist, gelten die Bestimmungen über das Meßstipendium im kirchlichen Rechtsbuch (cc. 945-958) sowie die entsprechenden autoritativen Weisungen in diesem Bereich.



